

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<b>V01 DEZERNAT I OBERBÜRGERMEISTER</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V02 DEZERNAT II DEZERNAT FÜR FINANZEN UND NACHHALTIGKEIT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V03 DEZERNAT IV DEZERNAT FÜR BILDUNG, KULTUR UND JUGEND</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V04 DEZERNAT VI BAUDEZERNAT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p><b>V05 DEZERNAT VII</b> <b>WIRTSCHAFT, SOZIALES UND</b> <b>DIGITALISIERUNG</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>V06 STADTAMT 12</b> <b>AMT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG,</b> <b>STATISTIK UND WAHLEN</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>V07 STADTAMT 20</b> <b>STADTKÄMMEREI</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>V08 STADTAMT 23</b> <b>LIEGENSCHAFTSAMT</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<b>V09 STADTAMT 30</b> <b>RECHTSAMT VERWALTUNGSDEZERNENT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>V10 STADTAMT 32. 3</b> <b>ORDNUNGSAMT STRAßENVERKEHRSTELLE</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>V11 STADTAMT 37</b> <b>AMT FÜR BRAND-, UND ZIVILSCHUTZ</b>  <u>Schreiben vom 21.02.2024</u>  „aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht		<b>Konsequenz:</b>  Änderungsbedarf. Aufnahme vorsorglicher Hinweise zum Brand-/Zivilschutz.  <b>Begründung:</b>  Das Amt für Brand- und Zivilschutz hat keine Bedenken gegen das Planvorhaben, sofern in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Die Anmerkungen werden vorsorglich als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise bzgl. des Brandschutzes in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>des Amtes für Brand- und Zivilschutz in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Für ausreichend Löschwasser in dem Gebiet ist Sorge zu tragen. Bemessungsgrößen sind hierzu der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfachbes e. V. (DVGW) zu entnehmen.</li> <li>• Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.</li> <li>• Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleierung am Objekt zu prüfen.</li> <li>• Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.“</li> </ul>	
<p><b>V12 STADTAMT 39 AMT FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ</b></p> <p><u>Schreiben vom 18.03.2024</u></p> <p>„das StA39 gibt folgenden Hinweis bzw. Anregung zu der Planung:</p> <p><b>Klimaschutz:</b> <b>Klimaschutz und Klimawandelanpassung:</b> Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimawandelanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten, um eine am Klimaschutz orientierte städtebauliche Ent-</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung der Festsetzungen in der Planzeichnung und im Textteil des Bebauungsplanes zu den grünordnerischen Festsetzungen, den Festsetzungen zur privaten Grünfläche und den Lärmschutz-Festsetzungen. Anpassung der Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der angepassten Festsetzungen. Aufnahme der Ergebnisse des Umweltberichts in die Bebauungsplanunterlagen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><b>Klimaschutz:</b> <b>Klimaschutz und Klimawandelanpassung:</b> Um den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, wurden Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen, die insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel angemessen sind (u. a. verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen).</p>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>wicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern, sowie die Anpassung an bereits bestehende Folgen des Klimawandels einzuplanen.</p> <p>Den Bauherren wird grundsätzlich empfohlen, auch über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen. Oftmals werden durch Klimaschutzmaßnahmen erhebliche Energieeinsparungen generiert, was perspektivisch zur finanziellen Entlastung beiträgt.</p> <p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden. Es ist erforderlich, dass Neubauten klimaschonend errichtet und für die gesamte Nutzungsdauer klimafreundlich betrieben werden (beispielsweise in Form von Energie-Plus-Häusern). Hierbei ist auch das Thema „Graue Energie“ zu berücksichtigen, da die Auswahl der Baustoffe hierbei essentiell ist. (Die graue Energie beschreibt die Primärenergie, die benötigt wird, um ein Gebäude zu errichten. Darunter werden Energie für den Gewinn der Materialien, die Herstellung und Verarbeitung von Bauteilen, der Transport der Bauteile sowie Materialien, Maschinen und Menschen, die für den Einbau und die Entsorgung benötigt werden zusammengefasst.)</p> <p><b>Wärmeversorgung</b></p> <p>Bauherren werden ausdrücklich dazu angehalten, sich bei der Entwicklung von Baugebieten insbesondere mit der Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden zu befassen. Dazu zählen entsprechende technische und bauliche Vorkehrungen gegen Wärmeverluste (Wärmedämmung) mit Regelungen zum energetischen Gebäudestandard analog zu den Energieeffizienz-Standards der einschlägigen KfW-Förderprogramme sowie eine kompakte Bauweise. (Aktueller Stand der Technik sind Energie-Plus-Häuser, welche bilanziell betrachtet mehr Energie generieren als verbrauchen. Intelligente Steuerungstechniken sorgen für eine bedarfsorientierte Wärmeversorgung.)</p> <p>Eine Dämmung bei denkmalgeschützten Gebäuden ist vor allem dann möglich, wenn die Fassade selbst nicht schützenswert ist. Andernfalls bleibt noch die Möglichkeit der Innendämmung oder bei zweischaligem Mauerwerk die der Kerndämmung.</p> <p>Es sollte auf eine Möglichst CO2-freie Deckung des verbleibenden Wärmeenergiebedarfs entweder durch die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarthermie, Geothermie etc.),</p>	<p>Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 werden für den Bereich des ehem. Bruch-Areals an den Vorhabenträger weitergegeben. Weitergehende Vorgaben sollen auf Bebauungsplanebene nicht getroffen werden.</p> <p>Weitere Ausführungen zum energetischen Standard folgen weiter unten.</p> <p><b>Wärmeversorgung</b></p> <p>Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 werden für den Bereich des ehem. Bruch-Areals an den Vorhabenträger weitergegeben. Weitergehende Vorgaben sollen auf Bebauungsplanebene nicht getroffen werden.</p> <p>Weitere Regelungen sind zudem in Fachgesetzen enthalten bzw. Auflagen bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen (GEG, KfW,...).</p>
--	---

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

CO<sub>2</sub>-minimierte Heizsysteme oder durch die Nutzung von Wärmenetzen (Nah- oder Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen) geachtet werden. Die passive Nutzung von Sonneneinstrahlung bei optimal ausgerichteter Stellung der Baukörper wird vorausgesetzt.

Ein zukunftsorientiertes (und ganzheitliches) Energiekonzept wird aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

Der Themenkomplex „Energetische Sanierung“ wird nicht erwähnt. Aus hiesiger Sicht ist bereits im Vorfeld zu Detailplanungen wichtig, die Rahmenbedingungen dahingehend zu berücksichtigen. Das betrifft bspw. auch die zukünftige Wärmeversorgung. Laut aktueller Fernwärmekarte ([https://www.saarbruecker-stadtwerke.de/energie/fernwaerme/fernwaerme\\_in\\_saarbruecken](https://www.saarbruecker-stadtwerke.de/energie/fernwaerme/fernwaerme_in_saarbruecken)) wird der Bereich nicht durch Fernwärme versorgt. Hier könnte eine frühzeitige Klärung mit dem Netzbetreiber SWS-Netz eine perspektivische Lösung hin zur Fernwärmenutzung bringen.



Abb.: Fernwärmekarte der Stadtwerke

### Stromversorgung

Generell besteht die Einschätzung, dass die frühzeitige Berücksichtigung energetischer Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen günstig ist, weil auf diese Weise die energetischen Ziele besser mit den sonstigen städtebaulichen Zielen in Einklang gebracht werden können.

Bei der Entwicklung von Baugebieten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken sind daher insbesondere die Vermeidung von Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des vorliegenden BBP sollten auf mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche des Gebäudes Photovoltaikmodule installiert werden. Es sollte ein möglichst hoher PV-

Nach Rückmeldung des Vorhabenträgers soll das Gebäude im Bereich des ehem. Bruch-Areals als KfW-Effizienzhaus 55 in massiver Bauweise realisiert werden. Es wird zudem geprüft, ob die Wärmeversorgung des Komplexes über den Anschluss an die städtische Fernwärmeleitung sichergestellt werden kann.

### Stromversorgung

Die Festsetzung, dass auf mindestens 50 % der Dachflächen von Neubauten oder bei wesentlichen Umbauten von Bestandsgebäuden

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Ertrag angestrebt werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Bei geneigten Dächern wird zu einer Südrichtung geraten. Bei Satteldächern (mit niedriger Dachschräge) sind Ost-West-Dachflächen günstig für eine hohe Eigenverbrauchsquote von PV-Strom. Durch den tagsüber laufenden Betrieb in Arbeitsstätten und Bürogebäuden sind Photovoltaik-Anlagen hoch rentabel, da der erzeugte Strom direkt verbraucht wird. Weitere Möglichkeiten um Strom an Gebäuden zu erzeugen sind bspw. „Fassaden-PV“ und „integrierte PV“.</p> <p>Je nach Heizwärmebedarf ist auch die Wärmezeugung durch Solarkollektoren möglich. Bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, sollte auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit geachtet werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist möglich und sinnvoll. Regelungen dazu sind der Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken zu entnehmen.</p> <p><b>Ladeinfrastruktur</b></p> <p>Bei der Entwicklung von Baugebieten sollte auch im Bereich Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.</p> <p>Eine Installation von E-Ladesäulen oder Wallboxen ist grundsätzlich auch in Tiefgaragen möglich. Im Fall von denkmalgeschützten Bauten sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzmanagements fehlt eine hinreichende Ausarbeitung von Ladeinfrastruktur für die vorhandenen Stellplätze und sollte nachgebessert werden.</p> <p><b>Nachhaltiges Bauen</b></p> <p>Die Anforderungen an nachhaltiges Bauen umfassen die Energieeffizienz und Klimaneutralität, Erhalt der Biodiversität, die Ressourcenschonung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, die Reduzierung des Flächenverbrauchs, die nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette sowie die Sicherung von Gesundheit und Komfort von Nutzern.</p> <p>Beim Bauvorhaben wurden keine Hinweise auf den Einsatz ressourcenschonender oder nachhaltiger Rohstoffe gefunden. Wir empfehlen dringend dies in</p>	<p>Photovoltaikanlagen zu errichten sind, ist bereits in dem Bebauungsplan enthalten. Aufgrund der Errichtung von Flachdächern i. V. m. Dachbegrünung können die Module optimal ausgerichtet bzw. aufgeständert werden.</p> <p>Die darüberhinausgehenden Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 bzgl. der Stromversorgung werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie betreffen überwiegend die weitere Detailplanung.</p> <p><b>Ladeinfrastruktur</b></p> <p>Stellplätze für die Versorgung von Autos mit Elektrizität sind innerhalb des Plangebietes explizit zulässig. Eine entsprechende Festsetzung zur Zulässigkeit entsprechender Versorgungsflächen ist enthalten.</p> <p>Ladesäulen für E-Autos sind mittlerweile auch Standard bei der Neuerrichtung von Gebäuden.</p> <p><b>Nachhaltiges Bauen</b></p> <p>Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 bzgl. der Thematik „Nachhaltiges Bauen“ werden für den Bereich des ehem. Bruch-Areals an den Vorhabenträger weitergegeben. Die hier angesprochenen Aspekte sind Gegenstand der weiteren Detailplanung.</p> <p>Zudem hat aufgrund der städtebaulichen Bedeutung bereits eine Beratung im Gestaltungsbeirat stattgefunden. Das städtebauliche Konzept, Kubatur, etc. sind somit bereits abgestimmt und sollen nicht mehr grundlegend geändert werden.</p>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>die Planung einzubeziehen. Außerdem sollte der tatsächliche Flächenbedarf nochmal auf Einsparmöglichkeiten geprüft werden.</p> <p>Generell sollte eine Sanierung im Bestand einem Neubau vorgezogen werden, da die „Graue Energie“ bereits gebunden ist und zumindest diese Ressourcen nicht erneut verbaut werden müssen. Zudem sollte die Herkunft und die Entsorgung eines Produktes immer bereits bei der Anschaffung berücksichtigt werden.</p> <p><b>Hitzeverhütung</b></p> <p>Den Bauherren wird nahe gelegt Maßnahmen zur Klimawandelanpassung zu treffen. Hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress- und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien mit einem hohen Albedowert verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Straßen, Zufahrten und Stellplätzen sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Insgesamt sollte so wenig versiegelt werden wie möglich und lediglich so viel wie erforderlich ist.</p> <p><b>Mobilität</b></p> <p>Bei der Entwicklung neuer Baugebiete sollte auch im Bereich Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.</p> <p>Für das vorliegende Bauvorhaben werden keine Aussagen zu einem Verkehrskonzept getroffen.</p> <p>Es wird empfohlen sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs, inkl. Ladeinfrastruktur zu schaffen.</p> <p>Bei der Entwicklung von Baugebieten sollte auch im Bereich der PKW-Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.</p> <p>Eine Installation von E-Ladesäulen oder Wallboxen ist grundsätzlich auch in Tiefgaragen möglich. Im</p>	<p><b>Hitzeverhütung</b></p> <p>Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 bzgl. der Thematik „Hitzeverhütung“ werden für den Bereich des ehem. Bruch-Areals an den Vorhabenträger weitergegeben. Die hier angesprochenen Aspekte sind Gegenstand der weiteren Detailplanung.</p> <p>Die dem Gestaltungsbeirat vorgelegte Konzeption zeichnet sich v. a. auch durch die Verwendung heller Materialien, intensiv begrünter Dachflächen und Innenhöfe, etc. aus.</p> <p><b>Mobilität</b></p> <p>Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Demnach sind Stellplätze für die Versorgung von Autos mit Elektrizität innerhalb des Plangebietes explizit zulässig.</p> <p>Ladesäulen für E-Autos sind mittlerweile auch Standard bei der Neuerrichtung von Gebäuden. Flächen zum Abstellen von Fahrrädern lassen sich an verschiedenen Stellen (vorm Gebäude, Innenhof) integrieren und sollen der weiteren Detailplanung überlassen werden.</p>
---	--

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Fall von denkmalgeschützten Bauten sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Nach dem schalltechnischen Gutachten (Stand 08.02.2024) liegt der Beurteilungspegel nachts an den südöstlichen Fassaden über 60 dB(A). Der Schwellenwerte der Gesundheitsgefahr im Nachtzeitraum liegt bei 60 dB(A). Somit herrschen an den Fenstern mit Sichtverbindung zur Scheidter Straße erhebliche Auswirkung des Verkehrslärms vor. Entsprechend ist folgende Festsetzung zur Grundrissorientierung aufzunehmen:</p> <p><b>Grundrissorientierung</b> Die Grundrisse sind so zu orientieren, dass keine schutzbedürftigen Räume zum Nachtschlaf an hochlärm-belasteten Fassaden orientiert sind (hochlärmbelastet sind die Fassaden je Geschoss, an denen der Beurteilungspegel nachts 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird). Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt: Schutzbedürftige Räume zum Nachtschlaf können dann an hochlärmbelasteten Fassaden zulässig sein, wenn baulich bzw. durch technische Maßnahmen sichergestellt und im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachgewiesen wird, dass in den Innenräumen die Einhaltung der jeweils relevanten Beurteilungspegel (Schallschutznachweis nach DIN 4109-1) gewährleistet wird. Für schutzbedürftige Räume zum Nachtschlaf, deren Beurteilungspegel nachts unterhalb von 60 dB(A) liegen, sind die Außenbauteile ebenso gemäß DIN 4109-1 auszulegen.</p> <p>Als Festsetzung ebenfalls aufgenommen sollte der Schutz der Aufenthaltsbereiche im Freien: Aufenthaltsbereiche im Freien Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind Aufenthaltsbereiche im Freien wie z.B. Balkone, Terrassen, oder offene Loggien in den Bereichen, bei dem der Beurteilungspegel tags über die 64 dB(A) geht, ausgeschlossen. Denn Aufenthaltsbereiche, bei dem der Geräuschpegel über 64 dB(A) (Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete) geht, können nicht entsprechend ihrem Zweck (Ort für Erholung) genutzt werden.</p>	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p><b>Grundrissorientierung</b> Die Festsetzung mit der Ausnahmeregelung wird entsprechend der Stellungnahme von Amt 39 in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Lärmgutachten wird ergänzt.</p> <p>Die Zulässigkeit von Aufenthaltsbereichen im Freien soll nicht generell ausgeschlossen werden. Zur Untersuchung der potenziellen Geräuschimmissionen wurde seitens der SGS-TÜV Saar GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan aufgenommen, die aus Lärmschutzsicht empfohlenen Festsetzungen sind enthalten. Darüber hinaus soll festgesetzt werden, dass zum Schutz gegen Verkehrslärm Aufenthaltsbereiche im Freien wie z.B. Balkone, Terrassen, oder offene Loggien in den Bereichen, bei dem der Beurteilungspegel tags über die 64</p>
---	---

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Im Hauptkapitel „Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung“, Unterkapitel „Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes“ ist der Punkt „Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes“ ersatzlos zu streichen. Die Lärmbelastung liegt über den einschlägigen Grenzwerten. Der Punkt ist im Unterkapitel „Argumente gegen die Verabschiedung“ des Bebauungsplanes aufzuführen. Das Trennungsgebot § 50 Abs. 1 BImSchG kann hier nicht eingehalten werden. Durch die festgesetzten Maßnahmen werden die erheblichen Umweltwirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemildert werden, jedoch sind die erheblichen Auswirkungen trotzdem vorhanden. Es können andere städtebauliche Gründe dennoch die Planung rechtfertigen.</p> <p><b>Naturschutz:</b> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (BBP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, nach Aufgabe der Bruch-Brauerei das Areal neu zu entwickeln und gestalten. Entlang der Scheidter Straße soll viergeschossige Bebauung entstehen, im rückwärtigen Grundstücksteil ein weiterer Gebäuderiegel, der mit dem vorderen durch ein dreigeschossiges Gebäude verbunden wird. Gleichzeitig soll die Umgebungsbebauung im Bestand gesichert werden Das Verfahren erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht. Ein Umweltbericht soll in der Offenlage vorgelegt werden,</p>		<p>dB(A) geht, durch bauliche und sonstige Vorkehrungen vor Lärmeinwirkungen zu schützen sind (z. B. durch eine Einhausung). Diese sind demnach zu schützen, damit sie ihrer Zweckbestimmung gemäß genutzt werden können, beispielsweise durch Verglasung (die geöffnet werden kann).</p> <p>Davon abgesehen handelt es sich bei dem betroffenen Bereich um die Südfassade des Neubaus, also um die Seite, an der klassischerweise die Freisitze hin orientiert werden. Dies entspricht zudem auch der mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmten Kubatur des Gebäudes. Diese soll nicht mehr grundlegend geändert werden.</p> <p>Die entsprechende Textstelle in der Begründung wird gestrichen. Gemäß Stellungnahme des LUA sind aus Sicht des Lärmschutzes durch die Planung jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Seitens des LUA bestehen daher auch keine Bedenken.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Dieser ist zu folgendem Ergebnis gekommen:</p>

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>der vermutlich auch die Artenschutzprüfung enthalten wird.</p> <p>Festgesetzt wird innerhalb des Geltungsbereichs ein Allgemeines Wohngebiet. Der rückwärtige Bereich wird als Private Grünfläche festgesetzt, die Scheidter Straße als Öffentliche Verkehrsfläche. Baufenster innerhalb des WA nehmen den gesamten Geltungsbereich ein. Es wird als Maß der baulichen Nutzung je nach Bestandsbebauung und dem neuen WA unterschieden. In den Bereichen des neuen WA ist die GRZ mit 0.75 festgesetzt, es wird eine Überschreitung bis 0.95 gem. § 19 IV BauNVO zugelassen.</p> <p>Gebietsspezifische grünordnerische Festsetzungen werden nicht getroffen.</p> <p>In der Begründung des BBP findet sich eine Kurzbeschreibung der Schutzgüter, eine Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, die aktuell jedoch nach offenbar erfolgten Begutachtungen im Plangebiet lediglich eine Bestandsbeschreibung beinhaltet. Angaben zum Thema Eingriffsregelung fehlen in den vorliegenden Planunterlagen.</p>	<p>„Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei der Fällung von Bäumen oder den Baumaßnahmen zu beachten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt. An den Bestandsgebäuden bestehen nachweislich keine Quartiere oder Quartierpotenziale für Fledermäuse. Die Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter sind aufgrund der intakten Fassaden gering und werden bzw. wurden nachweislich nur durch den Hausrotschwanz genutzt. Diese sind durch Nisthilfen in Form von Halbhöhlenkästen auszugleichen. Gleichzeitig wird empfohlen, auch für den Haussperling entsprechende Nistkästen anzubringen.</p> <p>Für die auf der Fläche registrierten Gehölzbrüter schließen die gesetzlichen Rodungsfristen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus, in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten greift die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3. Hinweise auf die im Stadtgebiet von Saarbrücken häufige Mauereidechse ergaben sich im Zuge dreier Begehungen nicht. Ihr fehlen auf dem Gelände vor allem Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten.</p> <p>Weitere im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanten Arten sind auf der Fläche nicht zu erwarten.</p> <p>Da sich die geplante Bebauung nahezu vollständig auf das versiegelte Brauereigelände beschränkt und die bestehende Grünfläche als private Grünfläche mit Erhalt des Baumbestandes weiter gleichartig genutzt wird, ist ein externer Ausgleich i.S.d. der Eingriffsregelung nicht erforderlich.“</p> <p>Quelle: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 136.20.00 „Bruch-Areal und Umfeld“; ARK Umweltplanung und -consulting, Saarbrücken; Stand: 21.08.2024)</p> <p>Gebietsspezifische Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wurden getroffen.</p>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen bzgl. des jetzigen Verfahrensstand Bedenken bzgl. der Planunterlagen und aus unserer Sicht Ergänzungsbedarf bzw. -potenzial. Die aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz kritischen Aspekte werden im Folgenden dargelegt.</p> <p>Nachfolgende konkrete Vorgaben bzgl. des Kommunalen Naturschutzes sind im weiteren Verfahren zu prüfen und ggf. anzupassen und durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Begründung aufzunehmen. Naturschutzrecht betreffende Anmerkungen sind mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) abzustimmen.</p> <p><b>Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:</b> Grundsätzlich ergibt sich durch die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für Bauleit- und Baugenehmigungsverfahren das Erfordernis der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Durch diese ist zu prüfen, welche Artengruppen und Tierarten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens, d.h. nachdem die Festsetzungen des Bebauungsplanes Art und Maß der Nutzung definiert haben, im Geltungsbereich infolge der dortigen Habitatausstattung vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind und welche als planungsrelevante Arten in der ASP in einer Einzelartbetrachtung detailliert zu prüfen sind.</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz ist auf Ebene des Bebauungsplanes bereits eine belastbare Aussage der Artenschutzprüfung erforderlich, die klar erkennen lässt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Die im Zuge der Schaffung von Planungsrecht erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen sind aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz bereits auf dieser Planungsebene zu definieren, um vor allem die Notwendigkeit von Bauzeitenregelungen oder der Schaffung ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Gemäß der Kurzzusammenfassung sind offenbar bereits Untersuchungen durch M. Utesch im Bereich der Gebäude (Vögel, Fledermäuse) erfolgt. Weiterhin werden Bestandsbewertungen bzgl. Reptilien und der Avifauna angeführt, der Gutachter. Benennung der Gutachter und Methodik fehlen.</p> <p>Für die Offenlage ist die ASP vollumfänglich vorzulegen. Derzeit sind Fragen bzgl. der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien offen, für die im</p>	<p><b>Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:</b> Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Dieser ist zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p>„Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei der Fällung von Bäumen oder den Baumaßnahmen zu beachten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt. An den Bestandsgebäuden bestehen nachweislich keine Quartiere oder Quartierpotenziale für Fledermäuse. Die Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter sind aufgrund der intakten Fassaden gering und werden bzw. wurden nachweislich nur durch den Hausrotschwanz genutzt. Diese sind durch Nisthilfen in Form von Halbhöhlenkästen auszugleichen. Gleichzeitig wird empfohlen, auch für den Haussperling entsprechende Nistkästen anzubringen.</p> <p>Für die auf der Fläche registrierten Gehölzbrüter schließen die gesetzlichen Rodungsfristen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus, in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten greift die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3. Hinweise auf die im Stadtgebiet von Saarbrücken häufige Mauereidechse ergaben sich im Zuge dreier Begehungen nicht. Ihr fehlen auf dem Gelände vor allem Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten.</p> <p>Weitere im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanten Arten sind auf der Fläche nicht zu erwarten.</p>
---	--

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Geltungsbereich potenzielle Habitatstrukturen vorhanden sind. Gerade für Reptilien und deren häufig restriktive Bedeutung für eine spätere Bauphase sollte unbedingt eine belastbare Untersuchung des Geltungsbereichs erfolgen.</p> <p>In Begründung und Fahne finden sich derzeit nicht plausibel nachvollziehbare Angaben (z.B. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), die möglicherweise nach Ergänzung von Umweltbericht und ASP nachvollziehbar werden. Dies lässt sich derzeit aber nicht erkennen.</p> <p>Spätestens für die Offenlage sollte daher die Betroffenheit des Artenschutzes belastbar festgestellt und geprüft sowie erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (sofern erforderlich in Abstimmung mit dem LUA) festgelegt werden.</p> <p><b>Grünordnerische Festsetzungen:</b> Aktuell erfolgt als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB lediglich eine Übernahme der §§ 3 - 5 der Begrünungssatzung. Dies ist auf keinen Fall notwendig, da die Satzung, sofern der BBP keine eigenen Festsetzungen zu den jeweiligen Begrünungsthemen der BGrüS trifft, ohnehin vorgeht (vgl. § 1 Abs. 2 BGrüS).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben der Begrünungssatzung zur Begrünung von nichtüberbauten Grundstücksflächen, Dach- und Fassadenflächen lediglich als Mindeststandard zu verstehen sind. Diese enthalten absolute Mindestvorgaben, da die Satzung ungeachtet besonderer Quartiererfordernisse und -bedürfnisse über das gesamte Stadtgebiet Gültigkeit haben muss. Ziel eines Bebauungsplanes muss jedoch die quartierspezifische und erforderliche Festlegung von Begrünung sein und sollte demnach über das Mindestmaß der Begrünungssatzung hinauszugehen. In speziellen Fällen könnte beispielsweise ein BBP als Ergebnis der Abwägung auch bestimmte Begrünungstypen in der Begründung explizit ausschließen.</p> <p>Aufgrund der hohen Bedeutung klimaökologischer Belange vor dem Hintergrund der Vorgaben der §§ 1, 1a und 5 des BauGB zum Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der aktuellen klimaökologischen Bestandsituation, wonach der Nordteil der Fläche in hohem Maße zur Frischluftversorgung der Wohnbebauung an der Scheidter Straße beiträgt (Vgl. Stadtklimatische Gesamtanalyse der Landeshauptstadt Saarbrückender, 2012), sind die Grünfestsetzungen zu intensivieren und vor allem an die Erfordernisse des Raumes anzupassen. Gerade vor dem</p>	<p>Da sich die geplante Bebauung nahezu vollständig auf das versiegelte Brauereigelände beschränkt und die bestehende Grünfläche als private Grünfläche mit Erhalt des Baumbestandes weiter gleichartig genutzt wird, ist ein externer Ausgleich i.S.d. der Eingriffsregelung nicht erforderlich."</p> <p>Quelle: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 136.20.00 „Bruch-Areal und Umfeld“; ARK Umweltplanung und -consulting, Saarbrücken; Stand: 21.08.2024)</p> <p>Die detaillierten Ergebnisse und Untersuchungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p><b>Grünordnerische Festsetzungen:</b></p>
--	--

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Hintergrund zu erwartender Anforderungen hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel sind möglichst intensive Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen unbedingt erforderlich, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu mindern. Trotz der intensiven Überplanung des Bruchareals und der Unterbauung der Fläche (aktuell ist eine Überbauung bis 95% der Fläche zulässig) können hier sehr wohl Begrünungsmaßnahmen festgelegt werden, die nicht nur positive Wirkung bzgl. des Mikroklimas sondern auch hinsichtlich der Gestaltung und der Biodiversität haben können. Weiterhin können diese im Rahmen der ökologischen Bilanzierung des Eingriffs positiv berücksichtigt werden. Insofern sind nachfolgende Festsetzungen für die Offenlage zu Prüfen und auszugestalten / anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen: Mind. 1 Laubbaumhochstamm pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Fläche;</li> <li>• Begrünung TG: Intensive Begrünung mit Substrathöhen von im Mittel 40 cm sowie mind. drei Baumstandorten (Substrathöhen hier mind. 80-100cm; statische Sicherung der Bäume; geeignete Wasserversorgung der gesamten Dachbegrünung); Sicherung eines Mindestanteils der Grünflächen (je nach sonstigen Anforderungen wie Feuerwehr, Wegeführungen, Technik usw.) von mind. 40 % der Dachfläche</li> <li>• Begrünung der sonstigen Dachflächen: Substratstärke von 13-15 cm und Festlegung eines entsprechenden Entwicklungszieles (Vegetationsgesellschaft; Sicherung einer geeigneten Wasserversorgung)</li> <li>• Substrathöhe in Flächen mit Kombination PV sollte zur Sicherung funktionsfähiger Solargründächer nach unten korrigiert werden</li> <li>• Stellplatzbegrünung: Änderung der aktuellen Festsetzung: Verwendung mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstämme</li> <li>• Es fehlen Vorgaben zur Herstellung der Pflanzgruben / Baumstandorte (z.B. FLL), die insbesondere für die Stellplatzbäume essenziell zur langfristigen Anlage erforderlich sind.</li> <li>• In der Pflanzliste für Stellplatzbäume sollten keine Arten mit Schlagfrüchten stehen; die Pflanzliste der Dachbegrünung ist hinsichtlich invasiver Arten zu prüfen</li> <li>• Bzgl. geeigneter und zukunftsfähiger Baumarten empfehlen wir die Abstimmung mit StA 67 sowie ggf. den Verweis auf die aktuelle GALK-Liste herangezogen oder auf diese verwiesen werden;</li> </ul>	<p>Die grünordnerischen Festsetzungen des Bauungsplanes werden wie vom Amt 39 vorgeschlagen angepasst bzw. ergänzt.</p>
---	---

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Zur Sicherung der aktuellen klimaökologischen Funktion der ortsbildprägenden Allee, die darüber hinaus für diesen Raum auch eine hohe natur-schutzfachliche Bedeutung hat, ist diese durch Einzelbaumsignatur zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festzusetzen. Die aktuell vorhandenen Lücken sind zur Steigerung der Hitzeresilienz des Raumes durch Neuanpflanzungen unter Abstimmung der Arten, Pflanzgruben, Pflanzqualität sowie Pflanzabstände mit StA 67 als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu schließen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des hohen klimaökologischen Stellenwertes des nördlich der Bebauung verlaufenden Grünzuges, der teilweise als Private Grünfläche (PG) nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt wird, ist eine Zweckbestimmung festzulegen. Aktuell ist das Entwicklungsziel der Fläche bzw. deren Funktion in keiner Weise erkennbar, es stellt sich die Frage nach Bindungen für dort vorkommende Gehölze, die gem. der Beschreibung der Fauna von Relevanz sind und offenbar auch erhalten werden sollten. Wir empfehlen unbedingt eine klar stellende Überlagerung der PG mit einer entsprechenden Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.</p> <p>Die Vorgaben zur Art der Eingrünung der Grundstücke im Sinne einer Einfriedung im Übergang zum Öffentlichen Raum gehört unseres Erachtens nach nicht zu Pflanzbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, kann möglicherweise jedoch als örtliche Bauvorschrift verstanden werden. Dies wäre zu prüfen.</p> <p>Redaktionell anmerken möchte ich noch, dass auf S. 15 der Begründung offenbar eine Verwechslung des Paragraphen der BSchS hinsichtlich erforderlicher Ausnahmeanträge unterlaufen ist.“</p>	<p>Die ortsbildprägenden Alleebäume im Bereich der Scheidter Straße werden zeichnerisch in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem werden im Bereich des ehem. Bruch-Areals, angrenzend an die Scheidter Straße Neuanpflanzungen vorgesehen. Diese werden als Einzelbäume ebenfalls zeichnerisch in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die privaten Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung „Erholungsgärten“ festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend angepasst und die Regelung als örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die entsprechende Textstelle wird redaktionell angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Hinblick auf die Zulässigkeit von Aufenthaltsbereichen im Freien wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind Aufenthaltsbereiche im Freien wie z.B. Balkone, Terrassen, oder offene Loggien in den Bereichen, bei dem der Beurteilungspegel tags über die 64 dB(A) geht, durch bauliche und sonstige Vorkehrungen vor Lärmeinwirkungen zu schützen (z. B. durch eine Einhausung). Diese sind dem-</p>
---	--

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>nach zu schützen, damit sie ihrer Zweckbestimmung gemäß genutzt werden können, beispielsweise durch Verglasung (die geöffnet werden kann).“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, für den Bereich der privaten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB die Zweckbestimmung „Erholungsgärten festzusetzen“.</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Die Grundrisse sind so zu orientieren, dass keine schutzbedürftigen Räume zum Nachtschlaf an hochlärmbelasteten Fassaden orientiert sind (hochlärmbelastet sind die Fassaden je Geschoss, an denen der Beurteilungspegel nachts 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird).</p> <p>Schutzbedürftige Räume zum Nachtschlaf können dann an hochlärmbelasteten Fassaden zulässig sein, wenn baulich bzw. durch technische Maßnahmen sichergestellt und im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachgewiesen wird, dass in den Innenräumen die Einhaltung der jeweils relevanten Beurteilungspegel (Schallschutznachweis nach DIN 4109-1) gewährleistet wird.</p> <p>Für schutzbedürftige Räume zum Nachtschlaf, deren Beurteilungspegel nachts unterhalb von 60 dB(A) liegen, sind die Außenbauteile ebenso gemäß DIN 4109-1 auszulegen.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt anzupassen:</p> <p>„Zur Erreichung eines durchgehenden Doppelalleecharakters entlang der Scheidter Straße sind vorhandene Lücken innerhalb des Geltungsbereichs zu schließen. Der Abstand der großkronigen Straßenbäume in der Reihe beträgt 10 bis 12 m.</p>

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>Von den Standorten der in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Bäume entlang der öffentlichen Erschließungsstraße kann geringfügig abgewichen werden.</p> <p>Die nicht unter- oder überbauten Grundstücksflächen und sonstigen Grünflächen sind unter Verwendung heimischer Gehölzarten zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Fauna struktur- und gehölzreich zu gestalten. Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> nicht über- oder unterbauter Grundstücksfläche ist dabei mind. ein standortgerechter heimischer Laubbaum in geeigneter Pflanzqualität zu pflanzen.</p> <p><b>Stellplätze und Parkierungsbauwerke:</b> Oberirdische Stellplätze sind pro angefangener 4 Stellplätze mit mindestens 1 mittel- bis großkronigem standortgerechtem Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3xv, StU 16/18) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist. Für Stellplätze, die über die gesetzlich erforderliche Anzahl hinausgehen, sind mindestens 1 Laubbaum pro 2 Stellplätze anzupflanzen. Pro Baumstandort ist ein offener, dauerhaft wasser- und luftdurchlässiger Belag von mindestens 6 qm Grundfläche und 12 Kubikmeter Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m vorzuhalten.</p> <p><b>Pflanzliste Bäume:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acer campestre Feldahorn (trocken-/hitze-tolerante Sorte)</li> <li>• Acer platanoides Spitzahorn (trocken-/hitze-tolerante Sorte)</li> <li>• Carpinus betulus Hainbuche</li> <li>• Fraxinus Excelsior Gem. Esche</li> <li>• Prunus avium „Plena“ Gefüllt blühende Vogelkirsche</li> <li>• Quercus robur Stieleiche (trocken-/hitze-tolerante Sorte)</li> <li>• Tilia cordata Winterlinde</li> <li>• Ainus x spaethii Purpurerle</li> <li>• Fraxinus ornus Blumen-Esche</li> <li>• Liriodendron tulipifera Tulpenbaum</li> <li>• Ostrya carpinifolia Hopfenbuche</li> <li>• Tilia tomentosa Silber-Linde</li> </ul>

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>Qualität: Mindestpflanzgröße 16-18 cm, Stammumfang in 1 m Höhe, 3xv mit Ballen</p> <p>Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitzetoleranten Sorten zu verwenden.</p> <p>Dachbegrünung: Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 30 m² Dachfläche dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen. Bei einer Substratstärke von 13 - 15 cm ist die herzustellende Vegetation als artenreiche Gras-Kräutergesellschaft flächendeckend mit dem Entwicklungsziel Vegetationsgesellschaft auszubilden und dauerhaft zu unterhalten. Eine geeignete Wasserversorgung der Begrünung ist sicherzustellen. Bei Kombination mit Photovoltaikanlagen ist eine Substratstärke von mind. 10 cm ausreichend.</p> <p>Artenauswahlliste (extensive Dachbegrünung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anchusa officinalis</i> Gemeine Ochsenzunge</li> <li>• <i>Anthemis tinctoria</i> Färberkamille</li> <li>• <i>Aquilegia vulgaris</i> Gewöhnliche Akelei</li> <li>• <i>Aquilegia vulgaris</i> Gewöhnlicher Natternkopf</li> <li>• <i>Eryngium campestre</i> Feld-Mannstreu</li> <li>• <i>Geranium sanguineum</i> Blutroter Storchschnabel</li> <li>• <i>Gypsophila repens</i> Polster-Schleierkraut</li> <li>• <i>Hieracium pilosella</i> Kleines Habichtskraut</li> <li>• <i>Jasione montana</i> Berg-Sandglöckchen</li> <li>• <i>Ononis repens</i> Dornige Hauhechel</li> <li>• <i>Origanum vulgare</i> Echter Dost / Oregano</li> <li>• <i>Pulsatilla vulgaris</i> Gewöhnliche Küchenschelle</li> <li>• <i>Saxifraga paniculata</i> Rispen-Steinbrech</li> <li>• <i>Sedum acre</i> Scharfer Mauerpfeffer</li> <li>• <i>Sedum album</i> Weißer Mauerpfeffer</li> <li>• <i>Sedum reflexum</i> Felsen-Fetthenne</li> <li>• <i>Sedum telephium</i> Große Fetthenne</li> <li>• <i>Sempervivum tectorum</i> Gewöhnliche Hauswurz</li> <li>• <i>Thymus praecox</i> Frühblühender Thymian</li> <li>• <i>Thymus sepyllum</i> Sand-Thymian</li> <li>• <i>Thymus pulegioides</i> Breitblättriger Thymian</li> </ul>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Echium vulgare Natternkopf</li> <li>• Dianthus armeria Raue Nelke</li> <li>• Dianthus deltoides Heidenelke</li> <li>• Campanula rotundifolia Rundblättrige Glockenblume</li> <li>• Euphorbia cyparissias Zypressen-Wolfsmilch</li> <li>• Potentilla tabernaemontani Frühlings-Fingerkraut</li> <li>• Briza media, Carex flacca, Festuca spp. Gräser</li> </ul> <p>Die Decken von Tiefgaragen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Fläche, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,30 m unter der Geländeoberfläche der Erschließungsstraße liegen, müssen als Freifläche nutzbar sein und intensiv begrünt werden, d.h. die Substratfläche muss eine Mindesthöhe von 0,40 m aufweisen.</p> <p>Die Dachflächen von Tiefgaragenzufahrten sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zudem sind mind. drei Baumstandorte (Substrathöhen hier mind. 80-100cm) vorzusehen. Die statische Sicherung der Bäume sowie eine geeignete Wasserversorgung der gesamten Dachbegrünung ist sicherzustellen.</p> <p>Unter Gebäuden, Terrassen, Zufahrten, Zuwegungen, Straßen und Plätzen liegende Tiefgaragen und Dächer von Tiefgaragen mit Dachstellplätzen sind für diese Bereiche (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Fassadenbegrünung: Außenwände baulicher Anlagen sind ab einer geschlossenen Fassade pro Gebäudeseite von über 100 m<sup>2</sup> oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die bestehenden Alleebäume im Bereich der Scheidter Straße sowie die Ergänzungsstandorte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zeichnerisch in der Planzeichnung zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, wie dargelegt,</p>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
		<p>folgende örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Die Einfriedung von an den öffentlichen Straßenverkehrsraum angrenzenden Privatgärten sowie von Privatgärten im Innenhofbereich des WA 2 darf nur mit Hecken und in Hecken eingewachsenen Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m gemessen ab OK Gehweg erfolgen.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichts in den Bebauungsplan-Unterlagen zu ergänzen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufzunehmen.</p>	
<p><b>V13 STADTAMT 40 AMT FÜR KINDER UND BILDUNG</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2024</u></p> <p>„das Amt für Kinder und Bildung hat keine. Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 136.20.00 „Bruch-Areal und Umfeld“. Wir möchten darauf hinweisen, dass es in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen gab, ob in diesem Areal eine Kindertageseinrichtung errichtet werden soll. Auch wenn den vorgelegten Planungen eine solche nicht zu entnehmen ist, würde das StA 40 ein solche an diesem Standort begrüßen. Aktuell fehlen in St. Johann 201 Kindergarten- und 152 Krippenplätze.“</p>		<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>V14 STADTAMT 61_RADVERKEHRSBEAUFTRAGTER STADTPLANUNGSAMT</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

**V15 STADTAMT 62  
VERMESSUNGS- UND  
GEOINFORMATIONSAMT**

Schreiben vom 07.03.2024

„Betreff - Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 136.20.00

„Bruch-Areal und Umfeld“

- Bezeichnung Scheidter-Straße verdeckt
- Flurstücks-Nr. 64/3 (Scheidter-Straße) verdeckt
- Nutzungsschablonen Nr. 4 in Straße abgebildet“



Bitte überprüfen und ändern.

**Konsequenz:**

Kein Änderungsbedarf.

**Begründung:**

Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst.

**Kein Beschluss erforderlich**

**V16 STADTAMT 63  
BAUAUFSICHTSAMT**

Keine Stellungnahme abgegeben

**Kein Beschluss erforderlich**

**V17 STADTAMT 66  
AMT FÜR STRASSENBAU UND  
VERKEHRSINFRASTRUKTUR**

Schreiben vom 20.02.2024

„Gegen den BBP bestehen straßen- und beitragsrechtlich keine Bedenken.“

**Kein Beschluss erforderlich**

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

**V18 STADTAMT 67  
AMT FÜR STADTGRÜN UND FRIEDHÖFE**

Schreiben vom 19.03.2024

„zum Entwurf (Stand 08.02.2024) nimmt unser Amt wie folgt Stellung:

Teil A – Planzeichnung

In Zeichnung und Legende sind als Festsetzungen zu ergänzen:

1. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Straßenbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Begründung: Nach derzeitigem Planungsstand wird ein Bestandsbaum im Einfahrt- und Ausfahrtbereich der künftigen Tiefgarage entfallen. Die übrigen Straßenbäume bzw. deren Standorte sind dauerhaft zu sichern. Dies gelingt erfahrungsgemäß eher, sie in der Planzeichnung optisch mit einer Signatur dargestellt und damit als Planungsdirektive für künftige Baugenehmigungsverfahren erkennbar sind.

2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Straßenbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Begründung: Zur Erreichung eines durchgehenden Doppelalleecharakters entlang der Scheidter Straße werden vorhandene Lücken innerhalb des Geltungsbereichs geschlossen. Eine Visualisierung bzw. zeichnerische Festsetzung der vorgesehenen Standorte mithilfe einer Signatur schafft planerische Klarheit bei künftigen Baugenehmigungsverfahren.

Teil B – Textteil

1. Zu Nr. 5, zweiter Textabsatz: Diese Festsetzung, der aus freiraumplanerischer Sicht abgelehnt wird, steht in Widerspruch zu Nr. 4, letzter Textabsatz.

2. Zu Nr. 10, fünfter Textabsatz: ersatzlos streichen.

Begründung: Die (grundsätzlich wünschenswerte) Verwendung versickerungsoffener Beläge ist in Wasserschutzgebieten nicht zulässig. Die „Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten“ vom 6. Dezember 2000 (Amtsbl. 2001, S. 148) regelt die Art und Weise der zulässigen Versickerung.

3. Zu Nr. 14

**Konsequenz:**

Änderungsbedarf.

Anpassung der Festsetzungen in der Planzeichnung und im Textteil des Bebauungsplanes zu den grünordnerischen Festsetzungen. Anpassung der Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der angepassten Festsetzungen.

**Begründung:**

Die ortsbildprägenden Alleebäume im Bereich der Scheidter Straße werden zeichnerisch in die Planzeichnung aufgenommen.

Neupflanzungen werden im Bereich des ehem. Bruch-Areals vorgesehen und in der Planzeichnung ergänzt.

Ein Widerspruch zwischen den Festsetzungen liegt nicht vor. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich. Die Festsetzung gilt primär für die Bestandsbebauung.

Gemäß Stellungnahme des LUA darf die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. An der Festsetzung wird daher festgehalten.

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Als erster Textabsatz ist zu ergänzen: „Zur Erreichung eines durchgehenden Doppelalleecharakters entlang der Scheidter Straße werden vorhandene Lücken innerhalb des Geltungsbereichs geschlossen. Der Abstand der großkronigen Straßenbäume in der Reihe beträgt 10 bis 12 m.“ Die Pflanzliste Bäume, gedacht für Privatgärten und Außenanlagen, soll angesichts der Größe bzw. Breite der Grundstücke im Geltungsbereich um mittelgroße Arten bzw. Sorten erweitert werden (nachbarrechtliche Gründe). Vorschläge hierfür werden in der weiteren Planungsphase nachgereicht.</p> <p>4. Zu Nr. 15 - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Straßenbäume, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB: Der dortige Verweis „Siehe Plan“ erfordert verständlicherweise eine zeichnerische Festsetzung wie eingangs beschrieben.“</p>	<p>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wie bereits vorangehend angeführt, werden die ortsbildprägenden Alleebäume im Bereich der Scheidter Straße zeichnerisch in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt anzupassen:</p> <p>„Zur Erreichung eines durchgehenden Doppelalleecharakters entlang der Scheidter Straße sind vorhandene Lücken innerhalb des Geltungsbereichs zu schließen. Der Abstand der großkronigen Straßenbäume in der Reihe beträgt 10 bis 12 m. Von den Standorten der in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Bäume entlang der öffentlichen Erschließungsstraße kann geringfügig abgewichen werden.</p> <p>Die nicht unter- oder überbauten Grundstücksflächen und sonstigen Grünflächen sind unter Verwendung heimischer Gehölzarten zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Fauna struktur- und gehölzreich zu gestalten. Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> nicht über- oder unterbauter Grundstücksfläche ist dabei mind. ein standortgerechter heimischer Laubbaum in geeigneter Pflanzqualität zu pflanzen.</p> <p>Stellplätze und Parkierungsbauwerke: Oberirdische Stellplätze sind pro angefangener 4 Stellplätze mit mindestens 1 mittel- bis groß-</p>
---	---

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

	<p>kronigem standortgerechtem Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3xv, StU 16/18) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist.</p> <p>Für Stellplätze, die über die gesetzlich erforderliche Anzahl hinausgehen, sind mindestens 1 Laubbaum pro 2 Stellplätze anzupflanzen. Pro Baumstandort ist ein offener, dauerhaft wasser- und luftdurchlässiger Belag von mindestens 6 qm Grundfläche und 12 Kubikmeter Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m vorzuhalten.</p> <p>Pflanzliste Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acer campestre Feldahorn (trocken-/hitze-tolerante Sorte)</li> <li>• Acer platanoides Spitzahorn (trocken-/hitze-tolerante Sorte)</li> <li>• Carpinus betulus Hainbuche</li> <li>• Fraxinus Excelsior Gem. Esche</li> <li>• Prunus avium „Plena“ Gefüllt blühende Vogelkirsche</li> <li>• Quercus robur Stieleiche (trocken-/hitze-tolerante Sorte)</li> <li>• Tilia cordata Winterlinde</li> <li>• Ainus x spaethii Purpurerle</li> <li>• Fraxinus ornus Blumen-Esche</li> <li>• Liriodendron tulipifera Tulpenbaum</li> <li>• Ostrya carpinifolia Hopfenbuche</li> <li>• Tilia tomentosa Silber-Linde</li> </ul> <p>Qualität: Mindestpflanzgröße 16-18 cm, Stammumfang in 1 m Höhe, 3xv mit Ballen</p> <p>Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitze-toleranten Sorten zu verwenden.</p> <p>Dachbegrünung: Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 30 m² Dachfläche dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen. Bei einer Substratstärke von 13 - 15 cm ist die herzustellende Vegetation als artenreiche Gras-Kräutergesellschaft flächendeckend mit dem Entwicklungsziel Vegetationsgesellschaft auszubilden und</p>
--	--

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>dauerhaft zu unterhalten. Eine geeignete Wasserversorgung der Begrünung ist sicherzustellen.</p> <p>Bei Kombination mit Photovoltaikanlagen ist eine Substratstärke von mind. 10 cm ausreichend.</p> <p>Artenauswahlliste (extensive Dachbegrünung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anchusa officinalis</i> Gemeine Ochsenzunge</li> <li>• <i>Anthemis tinctoria</i> Färberkamille</li> <li>• <i>Aquilegia vulgaris</i> Gewöhnliche Akelei</li> <li>• <i>Aquilegia vulgaris</i> Gewöhnlicher Natternkopf</li> <li>• <i>Eryngium campestre</i> Feld-Mannstreu</li> <li>• <i>Geranium sanguineum</i> Blutroter Storchschnabel</li> <li>• <i>Gypsophila repens</i> Polster-Schleierkraut</li> <li>• <i>Hieracium pilosella</i> Kleines Habichtskraut</li> <li>• <i>Jasione montana</i> Berg-Sandglöckchen</li> <li>• <i>Ononis repens</i> Dornige Hauhechel</li> <li>• <i>Origanum vulgare</i> Echter Dost / Oregano</li> <li>• <i>Pulsatilla vulgaris</i> Gewöhnliche Küchenschelle</li> <li>• <i>Saxifraga paniculata</i> Rispen-Steinbrech</li> <li>• <i>Sedum acre</i> Scharfer Mauerpfeffer</li> <li>• <i>Sedum album</i> Weißer Mauerpfeffer</li> <li>• <i>Sedum reflexum</i> Felsen-Fetthenne</li> <li>• <i>Sedum telephium</i> Große Fetthenne</li> <li>• <i>Sempervivum tectorum</i> Gewöhnliche Hauswurz</li> <li>• <i>Thymus praecox</i> Frühblühender Thymian</li> <li>• <i>Thymus sepyllum</i> Sand-Thymian</li> <li>• <i>Thymus pulegioides</i> Breitblättriger Thymian</li> <li>• <i>Echium vulgare</i> Natternkopf</li> <li>• <i>Dianthus armeria</i> Raue Nelke</li> <li>• <i>Dianthus deltoides</i> Heidenelke</li> <li>• <i>Campanula rotundifolia</i> Rundblättrige Glockenblume</li> <li>• <i>Euphorbia cyparissias</i> Zypressen-Wolfsmilch</li> <li>• <i>Potentilla tabernaemontani</i> Frühlings-Fingerkraut</li> <li>• <i>Briza media</i>, <i>Carex flacca</i>, <i>Festuca</i> spp. Gräser</li> </ul> <p>Die Decken von Tiefgaragen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Fläche, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,30 m unter der Geländeoberfläche der Erschließungsstraße liegen, müssen als Freifläche nutzbar sein und intensiv begrünt werden,</p>	

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann	Seite <b>26</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>d.h. die Substratfläche muss eine Mindesthöhe von 0,40 m aufweisen.</p> <p>Die Dachflächen von Tiefgaragenzufahrten sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zudem sind mind. drei Baumstandorte (Substrathöhen hier mind. 80-100cm) vorzusehen. Die statische Sicherung der Bäume sowie eine geeignete Wasserversorgung der gesamten Dachbegrünung ist sicherzustellen.</p> <p>Unter Gebäuden, Terrassen, Zufahrten, Zuwegungen, Straßen und Plätzen liegende Tiefgaragen und Dächer von Tiefgaragen mit Dachstellplätzen sind für diese Bereiche (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Fassadenbegrünung: Außenwände baulicher Anlagen sind ab einer geschlossenen Fassade pro Gebäudeseite von über 100 m<sup>2</sup> oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die bestehenden Alleebäume im Bereich der Scheidter Straße sowie die Ergänzungsstandorte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zeichnerisch in der Planzeichnung zu ergänzen.</p>
<p><b>V19 STADTAMT 81</b> <b>AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG,</b> <b>ARBEITSMARKT</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2024</u></p> <p>„der o.g. Bebauungsplan Nr. 136.20.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um das Gebäude der Bruch-Brauerei in der Scheidter Straße einer neuen Nutzung zuzuführen. Hierbei soll auf dem Gelände ein neues Quartier unter Erhalt der prägenden Fassadenstrukturen der Brauerei entstehen. Geplant ist eine viergeschossige Bauweise entlang der Scheidter Straße und im rückwärtigen Bereich sowie eine Verbindung der beiden Gebäuderiegel durch ein dreigeschossiges Gebäude im Westen. Die Bebauung richtet sich nach § 34 BauGB. Zulässig sind hier nur Vorhaben, welche</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 27
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>sich in die nähere Umgebung einfügen. Aufgrund des Gebäudebestands der Brauerei besteht hier eine atypische Situation, der durch Aufstellung eines Bebauungsplanes begegnet werden soll. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt unterstützt und begrüßt die Transformation des Brauereistandortes und sieht Bedarf für eine Wohnnutzung an dieser Stelle. Von daher bestehen seitens des StA 81 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan."</p>		
<p><b>V20 GMS GEBÄUDEMANAGEMENT</b></p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2024</u></p> <p>„nach Prüfung bei GMS darf ich Ihnen Fehlanzeige melden.“</p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>V21 ZKE ZENTRALE</b></p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2024</u></p> <p>„zu oben aufgeführtem Bebauungsplan ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><b>Abwassertechnische Stellungnahme:</b> Gegen das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes der LH. Saarbrücken grundsätzlich keine Bedenken. Das ausgewiesene Plangebiet liegt vollständig im Bereich des Trennsystems. Die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit dem ZKE abzustimmen.</p> <p>Das Bruch-Areal liegt in einem Wasserschutzgebiet-WSZ III; die dementsprechenden Vorschriften sind zu beachten.</p> <p>Die Starkregengefahrenkarten weisen im Planungsgebiet Einstauhöhen von bis zu 50 cm auf. Aufgrund des einhergehenden Klimawandels können Starkregeneignisse und Hitzeentwicklungen</p>		<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Aufnahme einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><b>Abwassertechnische Stellungnahme:</b> Seitens des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes der Landeshauptstadt Saarbrücken bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und die diesbezüglich zu beachtenden Vorschriften sind bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkrege-</p>

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann	Seite 28
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>auf innerstädtischen Flächen zu merklichen Problemen in der städtebaulichen Struktur führen. Daher ist darauf zu achten, dass die neu anzulegenden Flächen und Baukörper so ausgerichtet werden, das Niederschlagswasser in der Erschließungsfläche aufgenommen, gespeichert, verdunstet oder gedrosselt an die Kanalisation abgeleitet werden. hierbei helfen Möglichkeiten der Dach- und Fassadenbegrünung, sowie Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Dachflächen, Verdunstungsbeeten oder Baumrigolen, um nur einige Beispiele der Regenwasserbewirtschaftungselemente zu nennen.</p> <p>Es ist zu überlegen, ob das gesammelte Regenwasser zur Gebäudekühlung dienen kann (adiabate Kühlung).</p> <p>Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Bis zur endgültigen Herstellung der Erschließung sind vorsorglich Rückhaltungsmöglichkeiten für Regenwasser und Schlammabtrag im Baugebiet vorzuhalten.“</p>	<p>neren Ereignissen) einem kontrollierten Abfluss zu geführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Die mögliche Betroffenheit und Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken können mit dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb (ZKE) abgestimmt werden.</p> <p>Die Anmerkungen des ZKE sind bereits grundsätzlich als Hinweis im Bebauungsplan enthalten. Aufgrund der Betroffenheit soll zudem eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus sind im Bebauungsplan auch Maßnahmen zur zwingenden Begrünung von Dächern und Fassaden enthalten. Diese tragen ebenfalls zur Reduzierung der Abflussspitzen bei Starkregenereignissen bei.</p> <p>Die Dachbegrünung hat zudem insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation zufließt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Die Starkregengefahrenkarten weisen im Planungsgebiet Einstauhöhen von bis zu 50 cm auf.</p> <p>Die neu anzulegenden Flächen und Baukörper sind so auszurichten, das Niederschlagswasser in der Erschließungsfläche aufgenommen,</p>
---	--

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 29
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
		gespeichert, verdunstet oder gedrosselt an die Kanalisation abgeleitet werden kann. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bau-durchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Bis zur endgültigen Herstellung der Erschließung sind vorsorglich Rückhaltungsmöglichkeiten für Regenwasser und Schlammabtrag im Baugebiet vorzuhalten."	
V22 CITY-MARKETING SAARBRÜCKEN GMBH  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
V23 BEHINDERTENBEIRAT JENNIFER HENKES  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
V24 FRAUENBÜRO  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
V25 MEDIENREFERENT  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 30
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<b>V26 GESAMTBEHINDERTENBEAUFTRAGTE LHS KATRIN KÜHN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V27 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK WEST JUDITH HETTRICH</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V28 BEHINDERTENBEAUFTRAGTER BEZIRK DUDWEILER GEORG MONTAG</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V29 BEHINDERTENBEAUFTRAGTER BEZIRK HALBERG WOLFGANG SCHMITT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann		Seite 31
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<b>V30 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK MITTE</b> <b>ERIKA CARGANICO</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V31 BEZIRKSBUERGERMEISTER STADTBEZIRK</b> <b>DUDWEILER</b> <b>RALF-PETER FRITZ</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V32 BEZIRKSBUERGERMEISTER STADTBEZIRK</b> <b>HALBERG</b> <b>DANIEL BOLLIG</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V33 BEZIRKSBUERGERMEISTER STADTBEZIRK</b> <b>MITTE</b> <b>THOMAS EMSER</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 32
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<b>V34 BEZIRKSBUERGERMEISTERIN STADTBZIRK WEST ISOLDE RIES</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V35 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER KLARENTHAL PETER DEUTSCH</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V36 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER BURBACH &amp; ALTENKESSEL FRANK HERTEL</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V37 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER GERSWEILER MICHAEL VOLTMER</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 33
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<b>V38 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER BISCHMISHEIM HERBERT NEMENICH</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V39 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER BÜBINGEN RALF NEU</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V40 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER GÜDINGEN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V41 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER SCHAFBRÜCKE DETLEV RAUEN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V42 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE MALSTATT UTE FUGMANN</b>			

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 136.20.00 "Bruch-Areal und Umfeld" im Stadtteil St. Johann		Seite 34
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V43 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER ST. JOHANN DR. RALPH SCHÖNEBORN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V44 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER ST. ARNUAL &amp; ALT-SAARBRÜCKEN JOACHIM GERSTNER</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V45 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER BREBACH- FECHINGEN AXEL HAGEDORN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V46 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE DUDWEILER CORNELIA BIEG</b>			

Anlage 6 VIS	<b>BBP Nr. 136.20.00</b> <b>“Bruch-Areal und Umfeld“</b> im Stadtteil St. Johann		Seite <b>35</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 19.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 19.03.2024	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>V47 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER SCHEIDT STEFAN SCHNEIDER</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	